

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt ist das Kind. Es hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es:

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner **Elternteile** lebt, der **ledig, verwitwet, geschieden, oder** von seinem Ehegatten/Lebenspartner **dauernd getrennt** lebt, oder dessen Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht, oder nicht regelmäßig, wenigstens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt von dem anderen Elternteil, oder Waisenbezüge (auch eines Stiefelternteils) erhält.

Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch, wenn es selbst, oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörige).

Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, könnten ebenfalls einen Anspruch haben, sofern sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, durch Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II herausfallen, oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über ein Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 € brutto verfügt.

Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- a) **beide Elternteile zusammen leben**, wobei ein Zusammenleben im Sinne des UVG bereits vorliegt, wenn die Eltern in einer Art und Weise Kontakt haben, dass von einer faktisch vollständigen Familie auszugehen ist, z.B. wenn sie **eine Beziehung miteinander führen**.
- b) **der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet** (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht.
- c) in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.
- d) das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet.
- e) von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt.
- f) der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.
- g) das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält.
- h) der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Die Leistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die o.g. Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat. Daraus ergeben sich ab Januar 2020 folgende Beträge:

Für Kinder von 0 - 5 Jahren 174 €, für Kinder von 6-11 Jahren 232 €, Kinder von 12-17 Jahren 309 €.

Erhält das Kind Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Abgezogen werden zudem Einkommen und Vermögen des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Der Unterhaltsvorschussstelle müssen nach der Antragstellung unverzüglich und sofern möglich vorab alle **Änderungen anzeigen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind und zwar **insbesondere** wenn:

- a) das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wenn die **Eltern** eine **Beziehung** miteinander führen, oder wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil).
- b) eine fortdauernde (Mit-)Betreuung des Kindes durch einen Dritten, etwa durch den anderen Elternteil oder durch die Großeltern, besteht.
- c) **der allein erziehende Elternteil heiratet** (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht.
- f) der **allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammen zieht**.
- g) die **Trennung** zwischen dem alleinerziehenden Elternteil und dem anderen Elternteil **aufgegeben, bzw. eine Versöhnung herbeigeführt wird**.
- h) ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht.
- i) Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren.
- j) der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt/zahlen will, oder der Unterhalt durch Zwangsvollstreckung begetrieben wird.
- k) der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist.
- l) für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird.
- m) sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.
- n) eine andere Person (Nennung der Personalien) nach dem § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für das ausländische Kind die Verpflichtung übernommen hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes zu tragen.
- o) die Vaterschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht festgestellt ist, hat die allein erziehende Mutter alle für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer zu benennen.
- p) das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung von der Ausländerbehörde gem. § 2 Abs. 7 FreizügG/EU festgestellt wurde.
- q) Der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!
- r) **Das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkommen/ Vermögen erzielt.**

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen führen. **Bei ausbleibender Mitwirkung** kann die **Leistung** zudem gem. § 66 SGB I **entzogen** werden.

In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn:

- a) bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, oder
- b) nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind, oder
- c) der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, oder
- d) das Kind nach der Antragstellung Einkommen/Vermögen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.